

## «Sorgfalt» als Pflicht des Staates: Verfassungsklagen in Ecuador

Laura Affolter, Institut für Sozialanthropologie, Universität Bern<sup>1</sup>

Zusammenfassung des Beitrags am Workshop «Sorgfalt oder Pflicht(erfüllung)?:  
Interdisziplinärer Workshop zur Sorgfaltsprüfungspflicht»  
8. Mai 2019, Universität Bern

In meinem Beitrag geht es um Alternativen zur Sorgfaltsprüfungspflicht. Dabei orientiere ich mich hauptsächlich an der Frage «Welche Prinzipien jenseits der Sorgfaltsprüfungspflicht werden in Gerichtsbeispielen mobilisiert, um transnationale Konzerne für Umweltschäden und Menschenrechtsverletzungen haftbar zu machen, und wie wird darin Verantwortung verhandelt und zugerechnet?». Ich diskutiere diese Frage am Beispiel des rechtlichen Widerstands gegen den (geplanten) industriellen Bergbau in Ecuador. Der Beitrag basiert auf der Analyse von Gesprächen mit Anwält\*innen und Vertreter\*innen verschiedener NGOs. Die empirischen Fragen, welche ich stelle, sind: Welche Rechtswege und -strategien wählen (bzw. bevorzugen) die sozialen Bewegungen und ihre Rechtsvertreter\*innen und warum?<sup>2</sup> Und welche Verantwortungszuschreibungen werden dabei gemacht?

Anders als beispielsweise in Peru und Kolumbien ist der industrielle Bergbau in Ecuador wenig fortgeschritten. Er wurde erst 2009 von der Regierung zu einem strategischen ökonomischen Sektor erklärt. Seither wurden circa 15% Prozent des nationalen Territoriums als Bergbaukonzessionen deklariert.<sup>3</sup> Ziel der Widerstandsbewegungen ist es zu verhindern, dass die Bergbauprojekte die Explorationsphase erreichen – also zu verhindern, dass es zum Ressourcenabbau kommt – und bereits vergebene Konzessionen zu annullieren. Dies wird über eine bestimmte Art der Verfassungsrechtsklage versucht, die *acción de protección*.<sup>4</sup> Mit solchen Verfassungsklagen kann in regionalen Gerichten wegen Verstößen gegen die Verfassung geklagt werden; Verstöße die sowohl Folge von bestimmten

---

<sup>1</sup> Laura Affolter ist Postdoc Forscherin im SNF Projekt «[Law in Protest: Transnational Struggles for Corporate Liability](#)».

<sup>2</sup> Siehe auch: Kirsch, Stuart 2012: Juridification of indigenous politics. In: Julia Eckert, Brian Donahoe, Christian Strümpell, Zerrin Özlem Biner (eds.): *Law Against the State: Ethnographic Forays into Law's Transformations*. Cambridge: Cambridge University Press. pp. 23-43.

<sup>3</sup> [https://www.cedenma.org/wp-content/uploads/2019/05/bolet%C3%ADn\\_cedenma-MINERIA.pdf](https://www.cedenma.org/wp-content/uploads/2019/05/bolet%C3%ADn_cedenma-MINERIA.pdf), zuletzt aufgerufen am 08.06.19.

<sup>4</sup> Siehe Art. 88 der ecuadorianischen Verfassung.

Handlungen als auch von Handlungsunterlassungen sein können. *Acciones de protección* können sowohl gegen staatliche Akteure als auch, unter bestimmten Bedingungen, gegen private Akteure eingereicht werden. Obschon es vor der Einführung der neuen Verfassung 2008 eine ähnliche Möglichkeit der Verfassungsklage gab, nämlich die der *acción de amparo*, wurden die Anforderungen dafür mit der neuen Verfassung herabgestuft. Unter anderem muss heute keinen Bezug auf die Verletzung subjektiver Rechte hergestellt werden, die beklagten Schäden und Rechtsverletzungen müssen nicht mehr eine bestimmte Schwere aufweisen und die Klagen müssen nicht von Anwäl\*innen eingereicht werden. Zudem erlaubt diese neue Form der Verfassungsklage den Richter\*innen nicht mehr nur bestimmte Aktivitäten zum Schutz von Verfassungsrechten zu suspendieren, sondern auch eine *reparación integral* zu verordnen.<sup>5</sup>

Dass zurzeit vor allem mit solchen *acciones de protección* rechtlich gegen (geplante) Bergbauprojekte vorgegangen wird, hat nicht nur damit zu tun, dass diese schnell, effizient und kostengünstig sind. Aus meinen Gesprächen mit den Anwäl\*innen geht hervor, dass sie die Pflicht des Staates darin sehen, sicherzustellen, dass nicht gegen Menschenrechte und in der Verfassung verankerte Rechte verstossen wird, wie z.B. gegen bestimmte Kollektivrechte, das Recht auf *Buen Vivir* («Gutes Leben») oder die Rechte der Natur. Sie kritisieren, dass der Staat dies zu wenig tue und seine Kontrollpflicht nicht wahrnehme. Gleichzeitig wird dem Staat vorgeworfen, dass er Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden überhaupt erst möglich macht durch die Vergabe von Konzessionen, Umweltlizenzen, Operationslizenzen etc. und dadurch gegen die Verfassung verstösst. Dass Bergbaufirmen die Umwelt zerstören und gegen Menschenrechte und/oder Verfassungsrechte verstossen würden, sei zu erwarten. Genau deshalb sei es die Verantwortung des Staates zu schauen, dass es nicht so weit komme, wie dieses Zitat einer Anwältin exemplarisch zeigt:

Es ist viel wichtiger gegen den Staat vorzugehen als gegen Firmen. Der Staat ist in der Pflicht, die Verfassungsrechte zu gewähren. Man muss zuerst gegen den Staat vorgehen. Er hat die

---

<sup>5</sup> Ávila Santamaría, Ramiro 2011: Del amparo a la acción de protección jurisdiccional. *Revista del instituto de ciencias jurídicas de Puebla*. V(27): 95-125.; Alarcón Peña, Pablo 2009: Acción de protección: Garantía jurisdiccional directa y no residual. ¿La ordinarización de la acción de protección? Tesis de maestría. <http://repositorio.uasb.edu.ec/bitstream/10644/332/1/T711-MDE-Alarcón-Acción%20de%20protección.pdf>, zuletzt aufgerufen am 08.06.19.

Verträge mit den Firmen unterzeichnet. Er muss schauen, dass sich die Firmen an die vertraglichen Abmachungen halten. Der Staat kann ja dann immer noch rechtlich gegen die Firma vorgehen.<sup>6</sup>

Via Verfassungsklagen wird also versucht, dem ecuadorianischen Staat eine prospektive Verantwortung zuzuschreiben. Der Staat soll dazu verpflichtet werden, seine – nicht nur moralische, sondern auch rechtliche – Fürsorgepflicht wahrzunehmen: Er muss präventiv dafür sorgen, dass nicht gegen Menschenrechte und die in der ecuadorianischen Verfassung verankerten materiellen Rechte der Natur verstossen wird. Die in der Verfassung verankerten Rechte der Natur (Art. 71-74, Verfassung Ecuador), das Recht auf *Buen Vivir* (Kapitel II, Verfassung Ecuador), das Recht auf eine *consulta previa, libre e informada* (Art. 57, Abs. 7, Verfassung Ecuador) und eine sogenannte '*consulta ambiental*' (Art. 398, Verfassung Ecuador) bilden dafür (teilweise 'neue') rechtliche Möglichkeiten.<sup>7</sup>

Die Problematik der rechtlichen Verantwortung und Haftung transnationaler Unternehmen wird durch solche Verfassungsklagen nicht angegangen. Für die sozialen Bewegungen und ihre Anwält\*innen stellen sie jedoch dennoch einen wichtigen Mechanismus dar, um ihrem Ziel ein Stück näher zu kommen:

Ein endgültiger Sieg [*victoria definitiva*] ist für mich, wenn es ein Urteil gibt, welches den Ressourcenabbau ganz verbietet. [...] Und falls es schon zum Abbau gekommen ist, ist eine *victoria definitiva* für mich, wenn es ein Urteil gibt, welches es eine wirkliche und umfassende Sanierung [*remediación real y comprensiva*] verlangt, so dass möglichst der ursprüngliche Zustand der Natur wiederhergestellt wird.<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> Zitat einer Anwältin, Interviewtranskript, meine eigene Übersetzung.

<sup>7</sup> Siehe auch: Gutmann, Andreas, Alex Valle 2019: Extraktivismus und das Gute Leben. Buen Vivir/Vivir Bien und der Umgang des Rechts mit nichterneuerbaren Ressourcen in Ecuador und Bolivien. *Kritische Justiz* 52(1): 58-69.

<sup>8</sup> Zitat eines Anwalts, Interviewtranskript, meine eigene Übersetzung.